

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Redaktionsschrein
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verordnungen
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 289.

Mittwoch, 14. Dezember 1910, abends.

63. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 20 Pf., durch unsere Ladegeschäfte 1 Mark 60 Pf., bei Rückholung am Schalter der Postamt 1 Mark 60 Pf., durch den Briefträger frei ins Land 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Rückgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Sendung.

Reichsbankdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsführer: Goethestraße 9. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Die Königliche Amtshauptmannschaft erlässt nach Gehör des ihr beigeordneten
Bezirksausschusses folgende
Vorschriften für die gewerbsmäßige öffentliche Beförderung von Personen
oder Gütern mit Kraftfahrzeugen.

1.

Die gewerbsmäßige öffentliche Beförderung von Personen oder Gütern mit Kraftfahrzeugen darf nur mit polizeilicher Genehmigung betrieben werden. Die Genehmigung wird von der Königlichen Amtshauptmannschaft erteilt. Sie hängt vom Nachweise des Bedürfnisses ab und wird nur auf jeweiligen, entzündungsfreien Bilderrus und insbesondere nur so lange gegeben, als der Unternehmer durch eine angemessene Sicherung ausreichende Gewähr für Erfüllung der ihm infolge des Kraftwagenbetriebs etwa treffenden Schadensersatzverbindlichkeiten bietet.

2.

Bei der Ausübung des Gewerbes sind die allgemeinen verkehrspolizeilichen Vorschriften, sowie die vom 1. April 1910 ab geltenden Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen genau zu beobachten.

3.

Die Zulassung und Errichtung von Stand- und Halteplätzen ist von besonderer Glaubwürdigkeit der Gemeindebehörde und, soweit Staatsstrafen in Betracht kommen, der Königlichen Amtshauptmannschaft abhängig.

4.

Die Kraftfahrzeuge dürfen nicht mehr Personen oder Güter befördern, als bei Erteilung der Genehmigung zugelassen worden ist, und müssen stets in einem durchaus betriebsicherem Zustand erhalten werden.

5.

Die Nutzung eines Kraftwagens darf unter keinen Umständen Personen unter 18 Jahren anvertraut werden.

6.

Die Unternehmer haben für die Benutzung der Kraftfahrzeuge Taxis aufzustellen und der Königlichen Amtshauptmannschaft zur Genehmigung vorzulegen. Ein von dieser abgestempeltes Verzeichnis der genehmigten Taxis hat der Führer des Fahrzeuges jederzeit mit sich zu führen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen. Höhere als die genehmigten Taxis dürfen nicht beansprucht werden.

7.

Zur Kennzeichnung des gewerbsmäßigen Betriebs hat der Kraftwagen auf beiden Seiten unterhalb des Führersitzes in einer gemalten Umrissung oder auf einem mit gemalter Umrissung versehenen Schild — schwarz auf hellem, weiß auf dunklem Grunde — bei Personenbeförderung die Aufschrift „Mietwagen“, bei Güterbeförderung „Lohnstraktwagen“, bei Droschkenbetrieb „Krolikutsche“ zu tragen.

8. Der Erlass weiterer Vorschriften im Interesse des Verkehrs und des Publikums bleibt vorbehalten.

9. Die in Punkt 1 geregelte Genehmigung umfaßt nicht die Zulassung zur Veranstaltung von Umschäften (sog. Fremdenumschäften) oder die Glaubwürdigkeit der Unternehmung einer fahrplanmäßigen Verbindung zwischen bestimmten Ortschaften. Hierzu bedarf es vielmehr einer besonderen Genehmigung.

10. Nicht berührt wird durch diese Bestimmungen der Gewerbebetrieb mit Kraftfahrzeugen, auf die § 2 Absatz 3 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 3. Februar 1910 keine Anwendung findet (Straßenomotiven, Zugmaschinen ohne Güterlade Raum usw.). Hierfür hat sich das Königliche Ministerium des Innern den Erlass besonderer Bestimmungen vorbehalten.

11. Zuverhandlungen gegen diese Vorschriften haben nach Besinden die sofortige Entziehung der erteilten Genehmigung zur Folge und werden außerdem mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, soweit nicht die Strafbestimmungen der Reichsgewerbeordnung (§§ 147 Biffer 1, 148 Biffer 8) oder andere Gesetze und Verordnungen Blag greifen.

Großenhain, den 12. Dezember 1910.

1080 b. H. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1910 dem Gaswerkausschuß-Beschluß betr. Rabattgewährung an größere Deichgasflaschen zugestimmt hat, geben wir nachfolgend die festgesetzten Rabattsätze auf Deichgas bekannt.

Gewährt werden bei einem Gasverbrauche von

über 1000 bis 1500 cbm jährlich	5 %
über 1500 " 2000 "	7½ %
über 2000 "	10 %

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.
Großenhain, am 12. Dezember 1910.

Der Gemeindevorstand.

Die Gemeindesteuerung für das Jahr 1909 liegt vom 15. Dezember bis 28. Dezember 1910 im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 5, zu jedermann Einsicht aus.
Großenhain, am 14. Dezember 1910.

Der Gemeindevorstand.

Röderau. Donnerstag, den 15. und Sonnabend, den 17. Dezember werden
im hiesigen Orte die Essen gefehrt. Der Gemeindevorstand.

Heftliches und Sachsisches.

Riesa, 14. Dezember 1910.

* Heute fand die Abnahme-Prüfung der neuen Motor-Feuerwehr durch Herrn Bürgermeister Dr. Scheider und den Feuerwehr-Ausschuß. Herren Stadträte Breitschneider und Schnauder, Stadtvorordneten Herren Langenseldt und Winter statt. Auf Einladung des Rates nahm der Kreisvertreter des Landesausschusses sächsischer Feuerwehren, Herr Brandinspektor Herrmann, die Prüfung vor. Die Feuerwehr hatte unter ihrem Kommandanten Herrn Müller die letzten Tage bereits fleißig geprobt und konnte die Bedienung der Sprüche durch die darin ausgebildeten Mitglieder der Feuerwehr, Herren L. Tombois und R. Schumann selbständig in glatter Weise erfolgen. Die Prüfung fand am Elbtau statt. Der ruhige Gang der Maschine und die elegante Bauart des ganzen Fahrzeugs machen einen äußerst gewinnenden Eindruck. Läßt die überall erfahrbare solide Arbeit auch eine gute Leistung erwarten, so mußte man doch staunen, wenn man sah, wie bald ein, dann zwei, drei und zuletzt vier mächtige Strahlen aus den Rohren emporstiegen. Die Proben ergaben, daß in einer Minute ein Quantum von über 850 Litern Wasser durch ein ca 2½ Zentimeter weites Strahlrohr 80 Meter weit geworfen wurde. Bei den Proben am Turm der Klosterkirche stieg der Strahl beinahe bis zur Kugel der Spire, so daß bei einem eventuellen Brande, welchen wir uns ja nicht wünschen wollen, jedes Haus unserer Stadt mit größter Wirksamkeit bespritzt werden kann. Riesa hat mit dieser neuen Motorpumpe die Feuerlöschvorrichtungen auf einen Stand gebracht, welcher für manche Städte Sachsen's vorbildlich sein dürfte. Die Lieferung der Maschine erfolgte durch die Vereinigten Feuerwehrgeräte-Fabriken in Ulm a. N., wo sie von C. D. Magirus gemäß den neuesten technischen Erfahrungen erbaut wurde. Sämtliche kontraktlich festgelegten Leistungen wurden weit übertroffen und hat sich der

Rat der Stadt den Dank der Bürgerschaft erworben, daß er bei der Wahl der Beschaffung, welche die sorgfältigste Erwägung aller in betracht kommenden Momente vorausging, sich für die zu vollster Zufriedenheit ausfallende Magirus-Benzin-Motorspritze entschied. Außerhalb Sachsen's sind derartige Sprüche in einer ganzen Anzahl in Gebrauch, so z. B. bei den Feuerwehren in Straßburg i. Els., Ulm a. N., Heilbronn a. N., Weißlingen a. St., Bischheim i. Els., Elsen, Tarsdorf, Nas, Vilseck in Norw. u. a. D.

* Aus einer hiesigen Chronik wird uns folgende Übersicht über die Einwohnerzahlen der Stadt Riesa seit 1540 freundlich zu Verfügung gestellt:

Jahrgang	Einwohner	Bemerkungen
1540-50	180	— Zur Reformationzeit.
1623	200	— Bei Verleihung des Stadtrechts.
1650	250	2
1700	320	2
1750	500	3
1800	900	8
1850	3100	44
1860	4000	90
1865	4500	100
1870	5000	100
1875	5550	110
1880	6327	155
1885	7390	212
1890	9495	421
1895	11700	441
1900	18477	355
1905	14073	596
1910	15253	236

Interessant dürfte für manchen eine Gegenüberstellung der Einwohnerzahl Riesa's und der Gemeindeanlagen von

vor 25 Jahren und heute sein. 1885 zählte Riesa, wie aus vorliegender Übersicht zu erkennen ist, 7390 Einwohner und an Gemeindeanlagen waren damals 52,670 M., oder 7,18 pro Kopf, aufzubringen. Gegenwärtig beträgt die Einwohnerzahl Riesa's 15253 Einwohner und an Gemeindeanlagen sind im kommenden Jahre 259,784 M., das sind 17,12 M. pro Kopf, aufzubringen.

* Herrn Lazarettsinspektor und Kassenvorstand Reitzig in Riesa ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst mit Pension der Charakter als Lazaretts-Oberinspektor verliehen worden.

* Der Sparverein „Wirtschaft“ hielt am Montag abend im Gasthof zum Löwen seine Generalversammlung ab, in der sämtliche Mitglieder der Verwaltung wiedergewählt wurden. Der von Herrn Kassierer Ed. Wittig vorgetragene Jahresbericht wies ein Sparumfang von 25 054 Mark auf. Hieron wurden 4542 Mark im Laufe des Jahres zurückgezahlt, der übrige Teil kam am Sonntag zur Auszahlung. Das Kapital war in der Sparkasse zu Riesa angelegt und konnte trotz verhältnismäßig niedrigen Zinsenrate noch Abzug des Verwaltungsaufwandes ein kleiner Prozentsatz hinsichtlich der Später mit verteilt werden. Der Verein zählt über 500 Mitglieder und erhält bereits am nächsten Sonntag sein neues Geschäftsjaahr. Die Boten holen wieder regelmäßig jeden Sonntag die Spargelder ab. Die Beiträge werden in jeder beliebigen Höhe entgegengenommen und am Jahresende event. auch zu jeder anderen gewünschten Zeit zurückgezahlt. Neuammeldungen von Spatern werden von den Herren Ed. Wittig, Wettinerstraße 8, Paul Suhr, Schützenstr. 16, sowie den Boten Herren Schmoos und Ignac, Schützenstr. 14 und Grundmann, Schloßstr. 19, stets gern angenommen.

* Die Dresdner Gewerbelebammer sprach sich vorigestern über das Offthalten der Schaukästen am Sonn- und Festtagen in Dresden gutausdrücklich dahin aus, daß dies von keinem Vorstell für die mittleren und kleineren Geschäftleute sein würde und nur den großen Geschäftien

Gänstig renoviert.
Angenehmer Familienunterhalt. ■ Restaurant „Deutscher Herold“ Elbstr. ■ Neue saubere Bewirthaltung.
Gute Küche und fl. Biere.